

KULTURESK

STATUTEN

1.1.23

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Studierendenorganisation des Departements Hochschule der Künste Bern (HKB)», nachfolgend «Kulturesk» genannt, besteht ein Teilverband (Fachschaft) im Sinne von Art. 13 der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Verbands der Studierenden der Berner Fachhochschule (VSBFH). Kulturesk hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### Art. 2 Mitgliedschaft

Kulturesk und dem VSBFH gehören alle immatrikulierten Studierenden an der Hochschule der Künste Bern (HKB) an, welche den 'Beitrag Verband Studierendenschaft der BFH' zahlen.

### Art. 3 Zweck

Kulturesk bezweckt die Wahrnehmung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der HKB, unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Ansichten. Sie bezweckt insbesondere:

- a. der Austausch und die Vernetzung der Studierenden innerhalb der HKB und darüber hinaus;
- b. das Fördern des studentischen, künstlerischen und kulturellen Schaffens und Lebens an der HKB;
- c. die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden an der HKB;
- d. die Pflege und Förderung von Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit Studierendenorganisationen anderer Schulen und dem VSBFH sowie anderen Teilverbänden des VSBFH;
- e. die Förderung des Informationsaustauschs als Bindeglied zwischen der Studienleitung der HKB und den Studierenden.

## B. Organisation

### Art. 4 Organe

Die Organe von Kulturesk sind:

1. Mitgliederversammlung (MV)
2. Vorstand
3. Studierendenorganisationen auf Fachbereichs- und Studiengangsebene (SOFUS)
4. Revisionsstelle

### Art. 5 Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ von Kulturesk.
- <sup>2</sup> Sie setzt sich aus den Mitgliedern von Kulturesk zusammen.
- <sup>3</sup> Die MV umfasst alle Mitglieder von Kulturesk, diese sind stimmberechtigt sofern anwesend.
- <sup>4</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert.

### Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist bei einer gültigen Einberufung in jedem Falle beschlussfähig.

### Art. 7

- <sup>1</sup> Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Ermessen des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 Prozent der Mitglieder von Kulturesk statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.
- <sup>3</sup> Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Die Traktanden sind bis mindestens 7 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

### Art. 8

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl, Bestätigung und Abberufung des Vorstandes
- b. Wahl, Bestätigung und Abberufung der Revisionsstelle
- c. Erlass und Revision von Statuten

- d. Behandlung von Anträgen
- e. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- f. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichts
- g. Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle

Art. 9 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 10

- <sup>1</sup> Bei Abstimmungen ist das relative Mehr erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, können aber auf Wunsch auch geheim durchgeführt werden.
- <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

#### Art. 11 Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Es ist anzustreben, dass jeder Fachbereich proportional zur Anzahl Studierenden im Vorstand vertreten ist.
- <sup>3</sup> Es sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:
  - a. Präsidium
  - b. VSBFH Hauptdelegation
  - c. Administration
  - d. Finanzen
- <sup>4</sup> Doppel- oder Mehrfachfunktionen sind möglich.
- <sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>6</sup> Die Vorstandssitzung wird vom Vorstand gemeinschaftlich und bei Bedarf einberufen.
- <sup>7</sup> Die Vorstandssitzungen und Beschlüsse werden vorzugsweise protokolliert.

#### Art. 12

- <sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte
  - b. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Studienleitung, dem VSBFH und gegenüber Dritten

- c. Einberufung von Mitgliederversammlungen
  - d. Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
  - e. Wahl der weiteren Delegierten VSBFH, sofern der Kulturesk mehr als eine\*n Delegierte\*n hat
  - f. Aufnahme von Vorstandsmitgliedern ad Interim zu jedem Zeitpunkt
  - g. Einsetzung von Arbeitsgruppen für ausserordentliche Aufgaben
  - h. Beschlussfassung über alle nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallenden Bereiche
  - i. Finanzkompetenz: Max. in der Höhe eines gesamten Jahresbeitrags des VSBFH an Kulturesk. Für überschreitende Beträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.
  - j. Verteilung der Kulturesk Gelder in erster Priorität an interdisziplinäre Projekte, welche das studentische, künstlerische und kulturelle Schaffen und Leben der Studierenden der HKB fördern (gemäss Art. 3.b.)
  - k. Organisation und Durchführung der Wahl gemäss Artikel 22.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands sind je einzeln zeichnungsberechtigt.

#### Art. 13

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Beitritt und wird an der Mitgliederversammlung bestätigt.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind bezüglich Dauer ad libitum gewählt.
- <sup>3</sup> Ein Rücktritt hat wenn möglich per Ende eines Studiensemesters zu erfolgen.

#### Art. 14

- <sup>1</sup> Verstossen Vorstandsmitglieder wiederholt gegen ihre Rechte und Pflichten, können sie per Vorstandsbeschluss von ihren Aufgaben dispensiert werden. Dazu bedarf es eines Mehrs von zwei Dritteln, wobei das betreffende Vorstandsmitglied in den Ausstand zu treten hat.
- <sup>2</sup> Die ausgeschlossene Person kann diesen Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand ist berechtigt, die ausgeschlossene Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung ad Interim zu ersetzen.

Art. 15

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- <sup>2</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkularweg (schriftlich) gefasst werden.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Studierendenorganisationen auf Fachbereichs- und Studiengangsebene (SOFUS)

Art. 16

SOFUS sind Teil von Kulturesk. Sie vertreten die Interessen aller Studierenden eines Fachbereichs und/oder Studiengangs gegenüber der Fachbereichs- und/oder Studiengangsleitung.

Art. 17

- <sup>1</sup> Die Statuten von SOFUS werden vorzugsweise vom Vorstand der Kulturesk sowie der Delegiertenversammlung des VSBFH genehmigt.
- <sup>2</sup> Alle Gremien der SOFUS müssen demokratisch gewählt werden. Näheres regeln die jeweiligen Statuten. Diese dürfen den vorliegenden Statuten von Kulturesk und des VSBFH nicht widersprechen. Im Streitfall gehen die Statuten von Kulturesk und des VSBFH vor.

Art. 18

- <sup>1</sup> Die SOFUS streben an, entsprechend der Anzahl der durch sie vertretenen Studierenden Delegierte für Kulturesk an die Delegiertenversammlung des VSBFH zu entsenden.
- <sup>2</sup> Können die SOFUS nicht die ihnen zustehenden Delegierten entsenden, so entscheidet der Vorstand der Kulturesk über die Delegierten.

Art. 19

- <sup>1</sup> Die SOFUS können auf Anfrage durch die Kulturesk finanziert werden. Sie dürfen selber keine Mitgliederbeiträge erheben. Die Akquirierung von Drittmitteln ist erlaubt.
- <sup>2</sup> SOFUS haben Anrecht auf einen Anteil der Gelder, welche Kulturesk vom VSBFH erhält. Der Anteil richtet sich nach der Anzahl Studierender, die durch die jeweilige SOFUS vertreten wird.

- <sup>3</sup> SOFUS müssen die Gelder für ein Semester während des entsprechenden Semesters beim Vorstand von Kulturesk beantragen. Eine nachträgliche Beantragung ist nicht möglich.  
Revisionsstelle

#### Art. 20

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person.  
<sup>2</sup> Sie wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
<sup>3</sup> Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Resultate ihrer Prüfung.  
<sup>4</sup> Das Amt der Revisionsstelle ist nicht mit anderen Ämtern in Kulturesk vereinbar.

### C. Finanzen und Mittel

#### Art. 21

- <sup>1</sup> Kulturesk verfügt über die Mittel, die ihr der VSBFH zur Verfügung stellt.  
<sup>2</sup> Die Akquirierung von Drittmitteln ist erlaubt.  
<sup>3</sup> Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Entschädigung, welche Ende Semester je nach finanzieller Lage des Teilverbands vom Vorstand festgelegt wird. Tätigkeiten für Kulturesk von Mitgliedern und Dritten können ebenfalls entschädigt werden.  
<sup>4</sup> Näheres regeln Statuten und Ausführungsbestimmungen des VSBFH.

### D. VSBFH Wahlen für Vorstandsmitgliedschaft

#### Art. 22

- <sup>1</sup> Kulturesk organisiert die Wahl einer Person als Vorstandsmitglied VSBFH, welche als Delegierte oder Delegierter in die Hochschulversammlung (HSV) der Berner Fachhochschule entsandt wird.  
<sup>2</sup> Das aktive und passive Wahlrecht kommt dabei allen Studierenden des Departements zu. Eine gültige Wahl verlangt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
<sup>3</sup> Der Wahlzeitpunkt richtet sich nach den Bedürfnissen von VSBFH und HSV, die Wahlperiode und Amtsdauer nach der Geschäftsordnung HSV.

## E. Inkrafttreten

Art. 23

Die vorliegenden Statuten treten am 01.01.23 in Kraft.

Diese Statuten wurden am 24.11.22 von der Mitgliederversammlung angenommen.

Bern, 24.11.22

Co-Präsidium Kulturesk

Fiore Despina Streit

Die Delegiertenversammlung des VSBFH hat diese Statuten an ihrer Sitzung vom 08.12.22 genehmigt.

Biel, 08.12.22

Im Namen der Delegiertenversammlung des VSBFH  
Präsidium Delegiertenversammlung

Maria Luísa Rosa Essig